

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.11.2020

Geschäftszeichen:

III 62-1.19.53-339/19

Nummer:

Z-19.53-2521

Antragsteller:

Siemens AG

Frohnhofstraße 103-107
50827 Köln

Geltungsdauer

vom: **1. Dezember 2020**

bis: **1. Dezember 2025**

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "LRA..." bzw. "LRC..."

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und sieben Anlagen.

Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die zur Bauart enthaltenen Bestimmungen der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1998 vom 30. November 2015.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 2.2, durch die Stromschienenelemente mit Brandschutzblock "+LR...-S120" bzw. "LR...-S120" nach Abschnitt 2.1 hindurchgeführt wurden (sog. Abschottung des Stromschienensystems "LRA..." bzw. "LRC..."), wobei die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 30, 60, 90 oder 120 Minuten als nachgewiesen gilt (feuerhemmend, hochfeuerhemmend, feuerbeständig oder Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten).
- 1.2 Die Abschottung des Stromschienensystems besteht im Wesentlichen aus einem Stromschienenelement mit Brandschutzblock und aus einem Fugenverschluss. Die Abschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.
- 1.4 Bei einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 60 Minuten (hochfeuerhemmend) und 30 Minuten (feuerhemmend) kann die äußere Ummantelung mit Brandschutzbauplatten (Brandschutzblock) nach Abschnitt 2.1.3 entfallen.
- 1.5 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der aus den Bauprodukten errichteten Abschottung geführt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

2.1.1 Stromschienenelement

Das Stromschienenelement, "LRA..." bzw. "LRC..." genannt, muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-2519 entsprechen.

2.1.2 Stromschienenelement mit Brandschutzblock

Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock, "+LR...-S120" genannt, muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-2519 entsprechen.

2.1.3 Bausatz für den Brandschutzblock

Der Bausatz für den Brandschutzblock, "LR...-S120" genannt, für die äußere Abschottung der Stromschienenelemente "LRA..." bzw. "LRC...", muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-2519 entsprechen.

2.1.4 Baustoffe für den Fugenverschluss

2.1.4.1 Dichtungsmassen zum Fugenverschluss

Die Dichtungsmasse, "PROMASEAL-Mastic" genannt, muss den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-373 entsprechen.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.53-2521

Seite 4 von 7 | 30. November 2020

2.1.4.2 Wahlweise kann der Fugenverschluss mit formbeständigen, nichtbrennbaren¹ Baustoffen, wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel erfolgen.

2.1.4.3 Mineralwolle

Im Genehmigungsverfahren wurde lose Mineralwolle (Stopfwole) mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar¹, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C nach DIN 4102-17².

2.1.5 Brandschutzbauplatten für Aufleistungen

2.1.5.1 Die mindestens 20 mm dicken, nichtbrennbaren¹ Brandschutzbauplatten, "PROMATECT-H" genannt, müssen der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0206-2018/2 vom 24. Januar 2019, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.

2.1.5.2 Die mindestens 20 mm dicken, nichtbrennbaren¹ Brandschutzbauplatten, "PROMATECT-200" genannt, müssen der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-07/0297-2018/1 vom 25. März 2018, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.

2.2 Wände, Decken, Öffnungen

2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden und Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabelle 2 enthalten. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen.

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit ³	Bauteildicke [cm]	max. Fugenbreite [cm]
Massivwand ⁴	feuerhemmend, hochfeuerhemmend,	$\geq 10^5 / \geq 15$	$\leq 6^*$
Decke ⁴	feuerbeständig Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten	≥ 15	

* Abhängig von der Art des Fugenverschlusses sind ggf. nur geringere Fugenbreiten zulässig (s. Abschnitte 2.5.5.2 und 2.5.5.3)

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

¹ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVVB) Ausgabe 2019/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

² DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVVB) Ausgabe 2019/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

⁴ Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung.

⁵ Wände mit einer Dicke < 15 cm müssen im Bereich der zu verschließenden Bauteilöffnung - z. B. unter Verwendung von Aufleistungen - auf ≥ 14 cm verstärkt werden. (s. Abschnitt 2.5.2).

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
anderen Abschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

- 2.2.3 Der Sturz oder die Decke über der Bauteilöffnung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

2.3 Installationen

- 2.3.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung darf ein Stromschienenelement mit Brandschutzblock gemäß den Abschnitten 2.1.2 bzw. 2.5.3 oder ein Stromschienenelement ohne Brandschutzblock gemäß Abschnitt 2.1.1 hindurchgeführt sein/werden⁶. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

- 2.3.2 Bei Errichtung in Wänden dürfen die Stromschienenelemente in Leiterlage hochkant bzw. flach ausgerichtet sein.

- 2.3.3 Bei Errichtung in Wänden müssen sich die ersten Halterungen der Stromschienenelemente beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 40 cm befinden.

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar¹ sein.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

2.4.1 Allgemeines

- 2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

- 2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

- 2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung, eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung eingebaut werden darf,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte (z. B. Dichtungsmasse zum Fugenverschluss),
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

⁶ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

2.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.5.1 Allgemeines

2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Stromschienenelemente den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entsprechen.

2.5.1.2 Sofern am Stromschienenelement gemäß Abschnitt 2.1.1 kein Bausatz aus Brandschutzbauplatten gemäß Abschnitt 2.1.3 befestigt wird, darf der Einbau nur in feuerhemmende und hochfeuerhemmende Wände und Decken erfolgen.

Stromschienenelemente mit Brandschutzblock dürfen in feuerhemmende, hochfeuerhemmende und feuerbeständige Wände und Decken sowie in Wände und Decken mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten eingebaut werden.

2.5.1.3 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.

2.5.2 Aufleistungen bei Errichtung in Wänden mit einer Dicke > 10 cm und < 15 cm

Falls die Dicke der Massivwände weniger als 15 cm beträgt, sind im Bereich der Rohbauöffnung beidseitig der Wand Aufleistungen aus mindestens 2 x 20 mm dicken und 100 mm breiten Streifen aus Brandschutzbauplatten gemäß Abschnitt 2.1.5 mit Hilfe von Stahlschrauben 3,9 x 70 mm in Abständen ≤ 25 cm - jedoch mit mindestens vier Schrauben je Leiste - rahmenartig auf die Wandoberfläche so aufzubringen, dass die unmittelbar an die Rohbauöffnung angrenzende Bauteildicke mindestens 14 cm beträgt.

Bei einem Fugenverschluss gemäß Abschnitt 2.5.5.2 sind die Brandschutzbauplatten nach erfolgtem Fugenverschluss zu befestigen, wobei der Abstand zum Brandschutzblock umlaufend maximal 10 mm betragen darf (s. Anlagen 1 und 5).

2.5.3 Befestigung der Brandschutzbauplatten (Bausatz) am Stromschienenelement

2.5.3.1 An dem Stromschienenelement nach Abschnitt 2.1.1 sind die Brandschutzbauplatten des Bausatzes "LR...-S120" nach Abschnitt 2.1.3 zu befestigen. Die Abmessungen müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 6 entsprechen.

2.5.3.2 Dazu ist auf dem Stromschienenelement nach Abschnitt 2.1.1 im Bereich der zu setzenden Brandschutzbauplatten des Bausatzes mit Hilfe der Fugendichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" nach Abschnitt 2.1.4.1 umlaufend mäanderförmig die Dichtmasse aufzubringen, wodurch zugleich der Brandschutzblock gegen vertikales Verrutschen bei der Errichtung in Decken gesichert wird.

2.5.3.3 Anschließend sind die äußeren Brandschutzbauplatten mittels Schnellbauschrauben mit den Abmessungen 3,9 x 45 mm in Abständen ≤ 100 mm kastenartig am Stromschienenelement zu befestigen und die Fugen an den Stirnseiten umlaufend mit der Fugendichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" nach Abschnitt 2.1.4.1 zu verschließen.

2.5.4 Errichtung der Stromschienenabschottung

2.5.4.1 Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1.2 bzw. nach Abschnitt 2.5.3 ist gemäß den Angaben der Anlagen 4 bis 6 so in die Bauteilöffnung einzusetzen, dass der mindestens 550 mm lange Brandschutzblock symmetrisch zur Wand bzw. Decke angeordnet ist.

2.5.4.2 Das Stromschienenelement ohne Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1.1 darf in feuerhemmenden bzw. hochfeuerhemmenden Massivwänden und -decken gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 3 in die Bauteilöffnung eingesetzt werden.

2.5.5 Fugenverschluss

2.5.5.1 In mindestens 15 cm dicken Massivwänden und Decken ist der verbleibende mindestens 60 mm breite Ringspalt zwischen dem Stromschienenelement bzw. dem Brandschutzblock und dem angrenzenden Bauteil vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen nach Abschnitt 2.1.4.2, wie z. B. Beton, Zement- oder Gipsmörtel in Bauteildicke zu verschließen (s. Anlagen 2 bis 4 und 6).

- 2.5.5.2 Abweichend von Abschnitt 2.5.5.1 dürfen maximal 20 mm breite umlaufende Restfugen bei Errichtung in mindestens 15 cm dicken Massivwänden und Massivdecken mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.4.3 fest ausgestopft und beidseitig abschließend mit der Fugendichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" nach Abschnitt 2.1.4.1 oder mit den nichtbrennbaren¹ Baustoffen nach Abschnitt 2.1.4.2 verschlossen werden (s. Anlagen 2 bis 4 und 6).
- 2.5.5.3 Abweichend von Abschnitt 2.5.5.1 dürfen maximal 20 mm breite umlaufende Restfugen bei Errichtung in Massivwänden mit einer Dicke ≥ 10 cm und < 15 cm mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.4.3 fest ausgestopft und mit der Fugendichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" nach Abschnitt 2.1.4.1 verschlossen werden. Anschließend sind darüber die Aufleistungen gemäß Abschnitt 2.5.2 zu befestigen. Die maximal 10 mm breiten Fugen zwischen den Aufleistungen und dem Brandschutzblock sind mit der Fugendichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" gemäß Abschnitt 2.1.4.1 abzudichten (s. Anlagen 1 und 5).

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "LRA..." bzw. "LRC..." nach aBG Nr.: Z-19.53-2521
Feuerwiderstandsfähigkeit: ...
(Die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerhemmend, hochfeuerhemmend, feuerbeständig bzw. Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten ist entsprechend zu ergänzen.)
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Genehmigungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 7). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

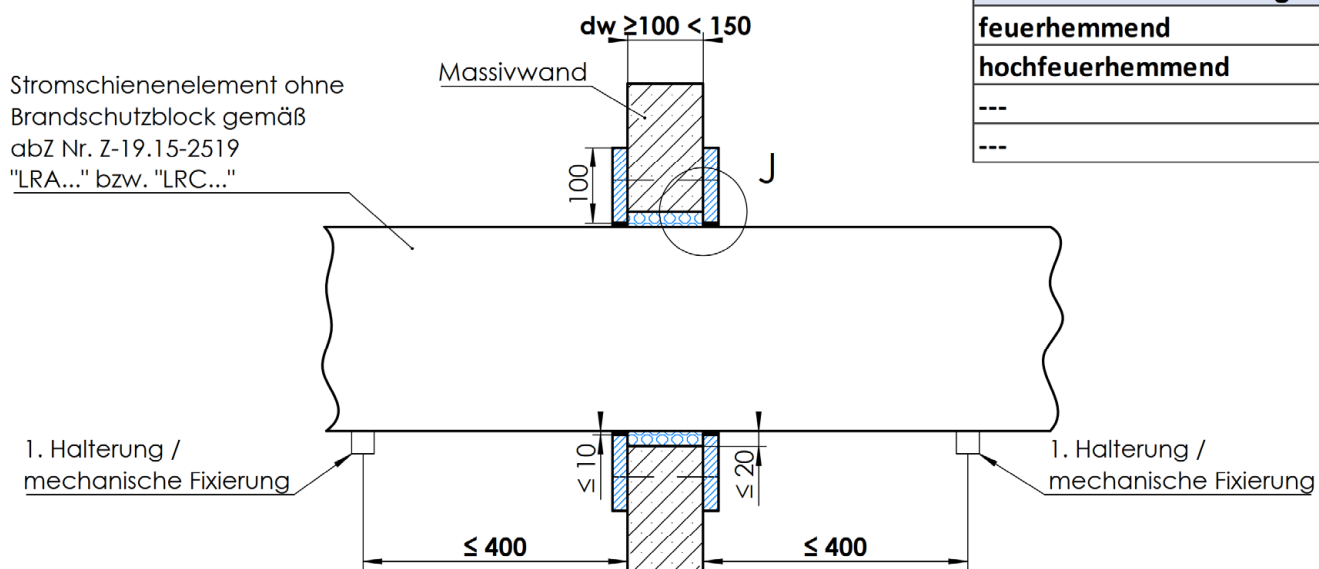
Manuela Bernholz
Referatsleiterin

Beglaubigt
Gregor Rühl

Massivwand $d_w \geq 100 \text{ mm} < 150 \text{ mm}$

Abschottung des Stromschienensystems Typ "LRA..." und "LRC..." Feuerwiderstandsfähigkeit **feuerhemmend** und **hochfeuerhemmend**

Schnittansicht

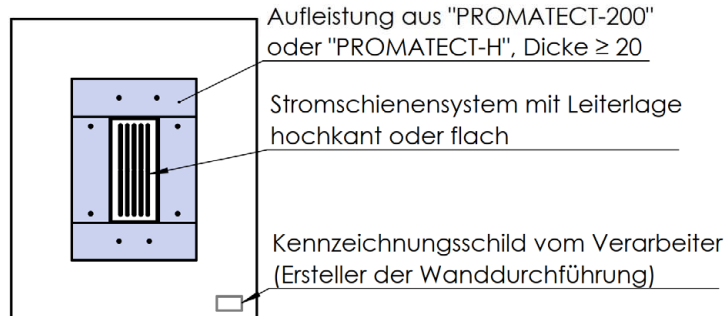


Verschlussausführung C

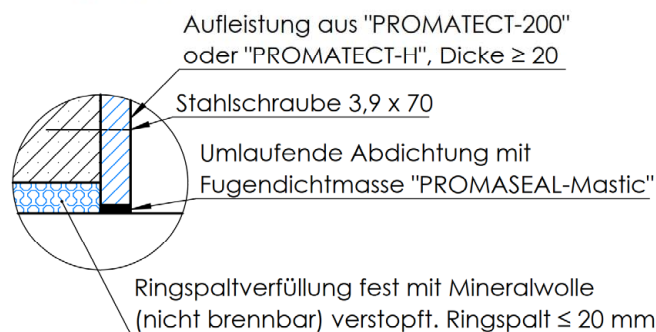
feuerhemmend

hochfeuerhemmend

Frontansicht



Detail J¹⁾



1) Fugenverschluss gemäß Abschnitt 2.5.5.3

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "LRA..." bzw. "LRC..."

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung (max. hochfeuerhemmend)

Errichtung in Massivwänden mit einer Wanddicke $\geq 10 \text{ cm}$ und $< 15 \text{ cm}$;
unter Verwendung von Aufleistungen (Fugenbreite $\leq 20 \text{ mm}$)

Anlage 1

Massivwand $d_w \geq 150$ mm

Abschottung des Stromschienensystems Typ "LRA..." und "LRC..." Feuerwiderstandsfähigkeit **feuerhemmend** und **hochfeuerhemmend**

Schnittansicht

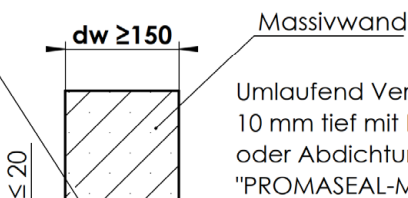
Verschlussausführung A/B

feuerhemmend

hochfeuerhemmend

Ringspaltverschluss mit Mineralwolle bzw. ¹⁾
Mineralwollplatten (Fugenbreite ≤ 20 mm)
oder mit formbeständigen Baustoff wie
Beton, Zement oder Gipsmörtel (Fugenbreite
 ≤ 60 mm)

Stromschienenelement ohne
Brandschutzblock gemäß
abZ Nr. Z-19.15-2519
"LRA..." bzw. "LRC..."



Umlaufend Verspachtelung mindestens ¹⁾
10 mm tief mit Beton, Zement, Gipsmörtel
oder Abdichtung mit Fugendichtmasse
"PROMASEAL-Mastic"

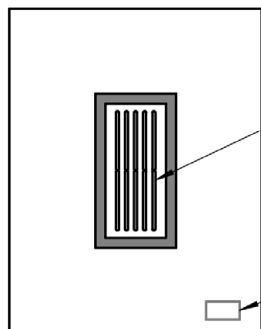
1. Halterung /
mechanische Fixierung

1. Halterung /
mechanische Fixierung

≤ 400

≤ 400

Frontansicht



Stromschienensystem mit Leiterlage
hochkant oder flach

Kennzeichnungsschild vom Verarbeiter
(Ersteller der Wanddurchführung)

1) Fugenverschluss gemäß Abschnitt 2.5.5.2

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "LRA..." bzw. "LRC..."

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung (max. hochfeuerhemmend)

Errichtung in Massivwänden mit einer Wanddicke ≥ 15 cm;
(Fugenbreite ≤ 20 mm bzw. ≤ 60 mm)

Anlage 2

Massivdecke $d_D \geq 150$ mm

Abschottung des Stromschienensystems Typ "LRA..." und "LRC..." Feuerwiderstandsfähigkeit **feuerhemmend** und **hochfeuerhemmend**

Schnittansicht

Verschlussausführung A/B

feuerhemmend

hochfeuerhemmend

Stromschienenelement ohne
Brandschutzblock gemäß
abZ Nr. Z-19.15-2519
"LRA..." bzw. "LRC..."

1. Halterung /
mechanische Fixierung

Umlaufend Verspachtelung mindestens¹⁾
10 mm tief mit Beton, Zement, Gipsmörtel
oder Abdichtung mit Fugendichtmasse
"PROMASEAL-Mastic"

Ringspaltverschluss mit Mineralwolle bzw.¹⁾
Mineralwollplatten (Fugenbreite ≤ 20 mm)
oder mit formbeständigen Baustoff wie
Beton, Zement oder Gipsmörtel
(Fugenbreite ≤ 60 mm)

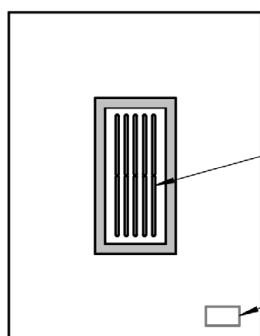
Massivdecke

≤ 500

$d_D \geq 150$

≤ 20

Draufsicht



Stromschienensystem

Kennzeichnungsschild vom Verarbeiter
(Ersteller der Wanddurchführung)

1) Fugenverschluss gemäß Abschnitt 2.5.5.2

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "LRA..." bzw. "LRC..."

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung (max. hochfeuerhemmend)

Errichtung in Decken mit einer Deckendicke ≥ 15 cm;
(Fugenbreite ≤ 20 mm bzw. ≤ 60 mm)

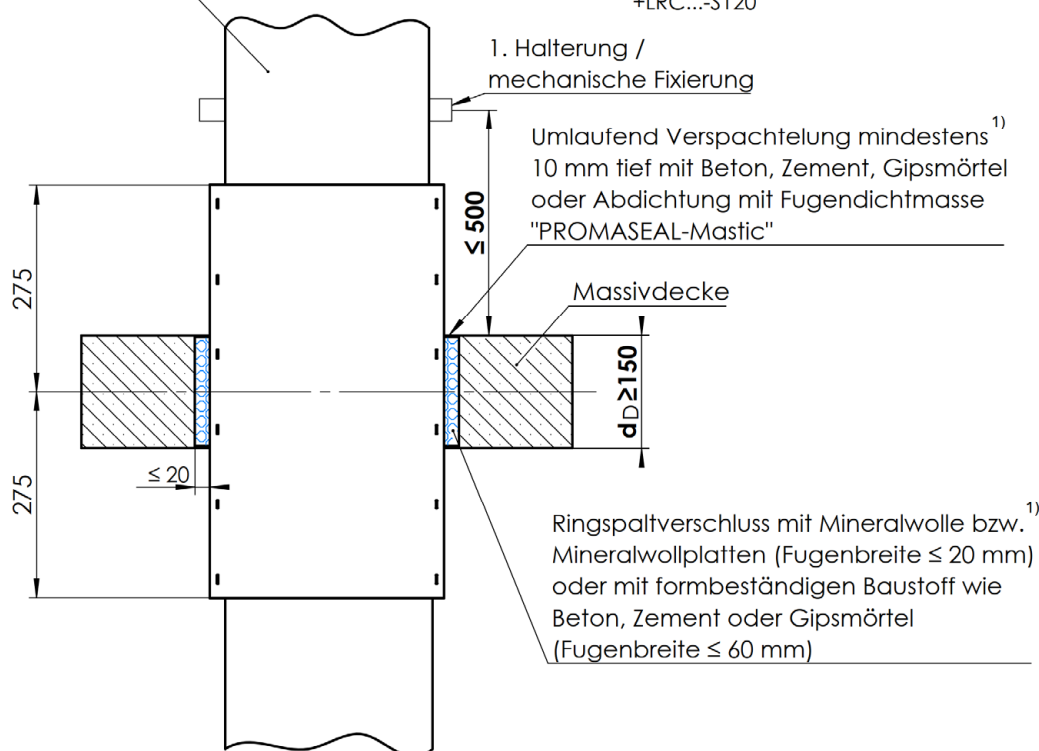
Anlage 3

Massivdecke $d_D \geq 150$ mm

**Abschottung des Stromschienensystems Typ "LRA..." und "LRC..." Feuerwiderstandsfähigkeit
feuerhemmend, hochfeuerhemmend, feuerbeständig und Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten**

Schnittansicht

Stromschienenelement mit
Brandschutzblock (L = 550 mm)
gemäß abZ Nr. Z-19.15-2519
"LRA...-S120" bzw. "LRC...-S120"
"+LRA...-S120" bzw. "+LRC...-S120"



Verschlussausführung A/B

feuerhemmend

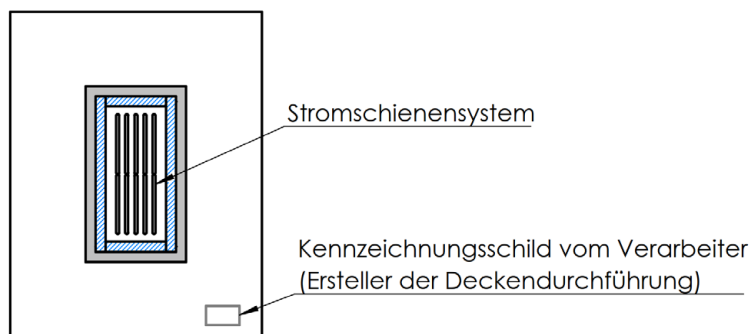
hochfeuerhemmend

feuerbeständig*

Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten*

* Stromschienenelement mit Brandschutzblock "LRA...-S120" bzw. "LRC...-S120", "+LRA...-S120" bzw. "+LRC...-S120"

Draufsicht



1) Fugenverschluss gemäß Abschnitt 2.5.5.1 bzw. Abschnitt 2.5.5.2

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "LRA..." bzw. "LRC..."

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung (bis Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten)

Errichtung in Decken mit einer Deckendicke ≥ 15 cm;
(Fugenbreite ≤ 20 mm bzw. ≤ 60 mm)

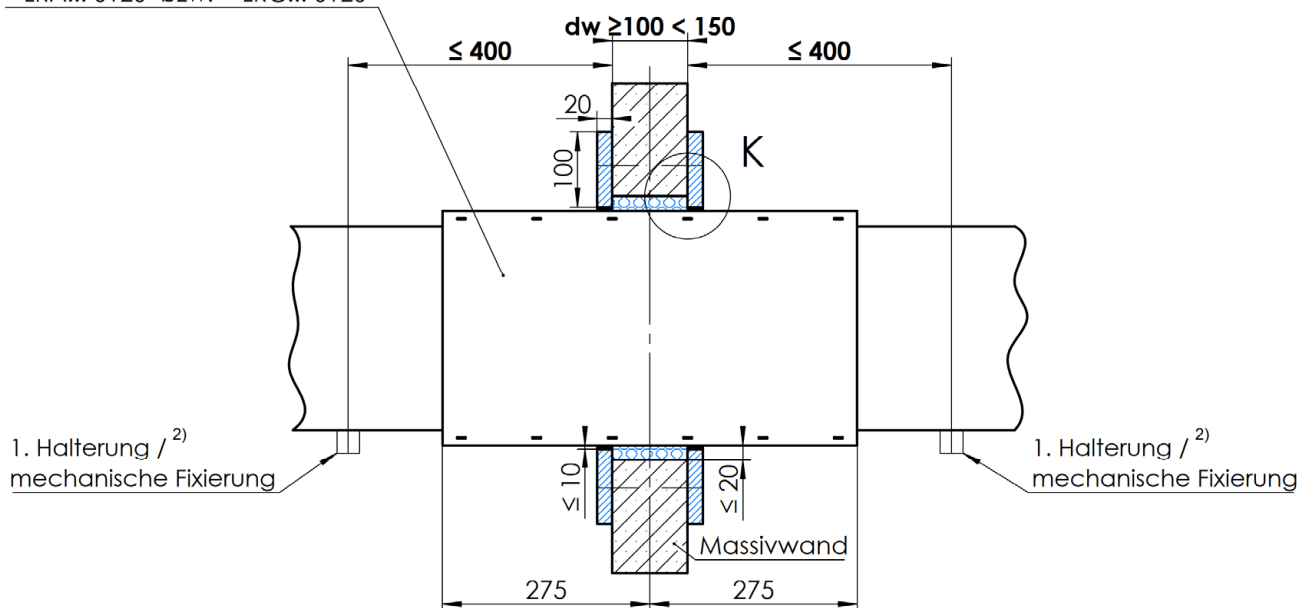
Anlage 4

Massivwand $d_w \geq 100 \text{ mm} < 150 \text{ mm}$

**Abschottung des Stromschienensystems Typ "LRA..." und "LRC..." Feuerwiderstandsfähigkeit
feuerhemmend, hochfeuerhemmend,feuerbeständig und Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten**

Schnittansicht

Stromschienenelement mit
Brandschutzblock (L = 550 mm)
gemäß abZ Nr. Z-19.15-2519
"LRA...-S120" bzw. "LRC...-S120"
"+LRA...-S120" bzw. "+LRC...-S120"



Verschlussausführung C

feuerhemmend

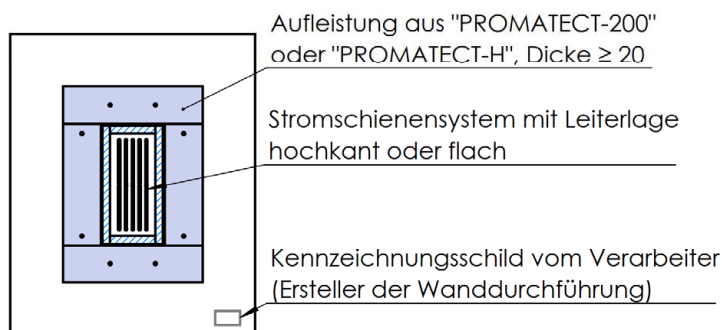
hochfeuerhemmend

feuerbeständig*

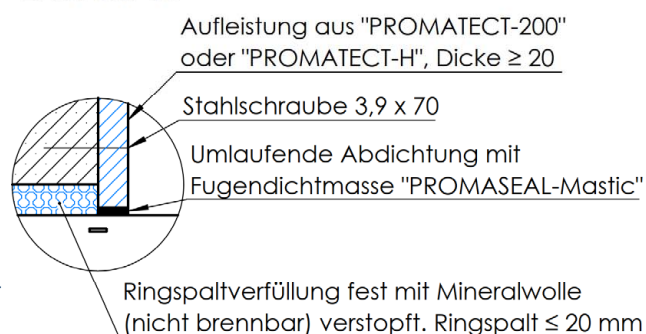
Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten*

* Stromschienenelement mit Brandschutzblock
"LRA...-S120" bzw. "LRC...-S120", "+LRA...-S120" bzw.
"+LRC...-S120"

Frontansicht



Detail K¹⁾



Maße in mm

1) Fugenverschluss gemäß Abschnitt 2.5.5.3.

2) Die erste Halterung / mechanische Fixierung kann bei Bedarf auch unterhalb des Brandschutzblockes angeordnet werden.

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "LRA..." bzw. "LRC..."

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung (bis Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten)

Errichtung in Massivwänden mit einer Wanddicke $\geq 10 \text{ cm}$ und $< 15 \text{ cm}$;
unter Verwendung von Aufleistungen (Fugenbreite $\leq 20 \text{ mm}$)

Anlage 5

Massivwand $d_w \geq 150$ mm

**Abschottung des Stromschienensystems Typ "LRA..." und "LRC..." Feuerwiderstandsfähigkeit
feuerhemmend, hochfeuerhemmend, feuerbeständig und Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten**

Schnittansicht

Ringspaltverschluss mit Mineralwolle bzw.¹⁾
Mineralwollplatten (Fugenbreite ≤ 20 mm)
oder mit formbeständigen Baustoff wie
Beton, Zement oder Gipsmörtel
(Fugenbreite ≤ 60 mm)

Verschlussausführung A/B

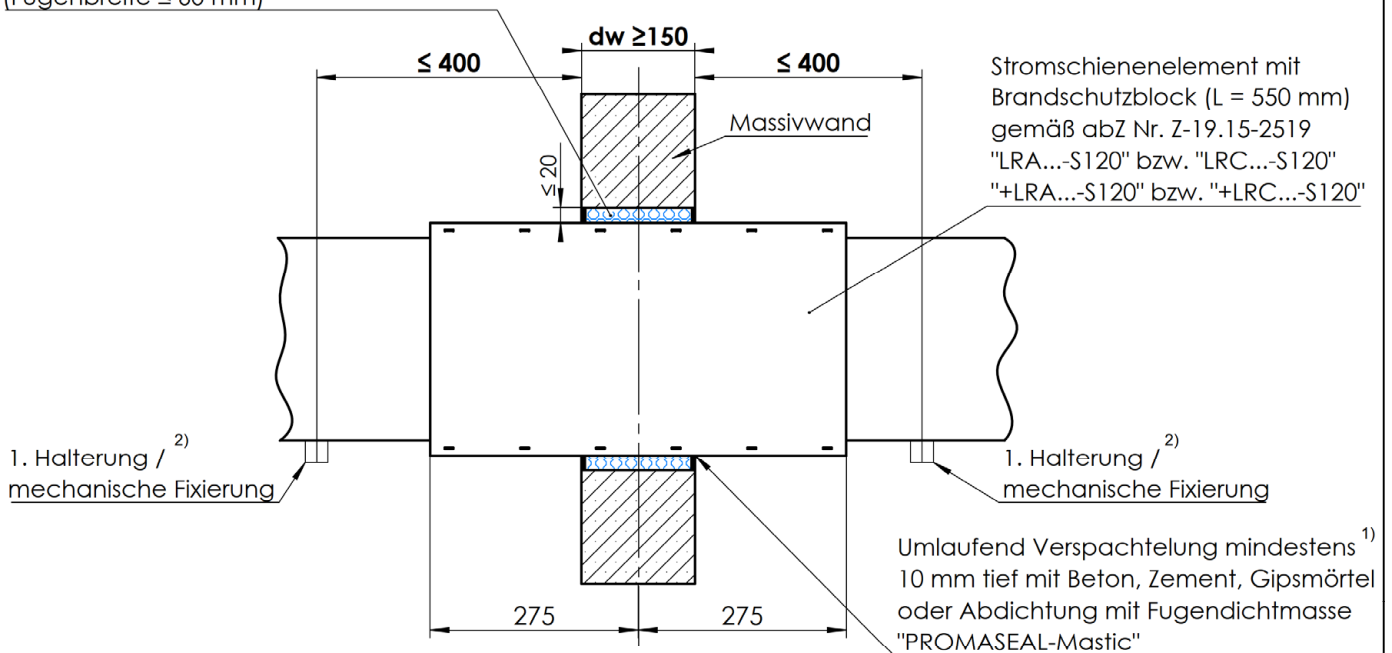
feuerhemmend

hochfeuerhemmend

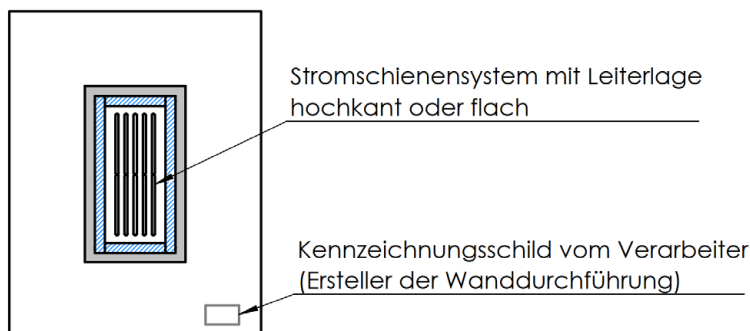
feuerbeständig*

Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten*

* Stromschienenelement mit Brandschutzblock
"LRA...-S120" bzw. "LRC...-S120", "+LRA...-S120" bzw.
"+LRC...-S120"



Frontansicht



1) Fugenverschluss gemäß Abschnitt 2.5.5.1. bzw. Abschnitt 2.5.5.2.

2) Die erste Halterung / mechanische Fixierung kann bei Bedarf auch unterhalb des Brandschutzblockes angeordnet werden.

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "LRA..." bzw. "LRC..."

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung (bis Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten)

Errichtung in Massivwänden mit einer Wanddicke ≥ 15 cm;
(Fugenbreite ≤ 20 mm bzw. ≤ 60 mm)

Anlage 6

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Genehmigungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "LRA..." bzw. "LRC..."

ANHANG 2 – Muster für die Übereinstimmungserklärung

Anlage 7